**Deutsche Übersetzung**

**NABau/DIN / 2015-06-23**

**Aktualisiert 2020-12-23**

**TF N 687rev1**

**2015-06-02**

NORMUNG IM BAUWESEN

**LEITFADEN**

**Umsetzung der EU-Bauproduktenverordnung   
(EU-BauPVO) in harmonisierten Normen**

**— Muster für den Anhang ZA —**

**I – Erstellung des Anhangs ZA**

**Vorwort**

Der Anhang ZA benennt diejenigen Abschnitte der Norm, welche die Wesentlichen Merkmale behandeln, die im Normungsauftrag (vgl. Artikel 10 der Verordnung EU 1025/2012[[1]](#footnote-1); im Artikel 17(1) der Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) EU 305/2011[[2]](#footnote-2) als „Mandat“ bezeichnet), auf den der Anhang reagiert, enthalten sind und in der vom Technischen Komitee (TC) erstellten und von der Europäischen Kommission angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag berücksichtigt worden sind.

Der Anhang ZA ist für die Anwendung durch Hersteller, notifizierte Stellen und Marktüberwachungsstellen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten vorgesehen.

Dieses Dokument richtet sich an Personen, die harmonisierte Normen unter der Bauproduktenverordnung erarbeiten.

Bei Widersprüchen zwischen dem Anhang ZA und der Bauproduktenverordnung sind die Festlegungen der Bauproduktenverordnung maßgebend.

Einleitung

(1)Dieses Dokument wurde unter Berücksichtigung der bei der Erstellung des Anhangs ZA für harmonisierte Normen unter der Richtlinie des Rates 89/106/EWG und der Einführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauVPO) gemachten Erfahrungen erstellt.

(2)Teil I dieses Dokuments enthält allgemeine Grundsätze einschließlich Erläuterungen zur Bedeutung der verschiedenen Abschnitte von Teil II.

(3) Teil II dieses Dokuments enthält das Muster („Template“), das neue, überarbeitete oder geänderte Normen, die entweder bereits harmonisiert sind oder als harmonisierte Normen vorgesehen sind, enthalten müssen, wenn sie zur Formellen Abstimmung (FV) oder zum einstufigen Annahmeverfahren (UAP) (Bearbeitungsstufe 50.20.0000) vorgelegt werden.

(4) In dem im Teil II dieses Dokuments angegebenen Muster bedeutet:

* in [blauer Schrift] angegebener Text Felder, die auszufüllen sind;
* in [*schwarzer Kursivschrift*] angegebener Text Anmerkungen oder andere Erläuterungen, die nicht in die Norm aufzunehmen sind.

# Allgemeiner Leitfaden: Bedeutung des Anhangs ZA

(1) Der Anhang ZA benennt diejenigen Abschnitte der Norm, welche die Bewertung der Wesentlichen Merkmale, die im entsprechenden Normungsauftrag der Europäischen Kommission enthalten sind, abdecken. Der Anhang ist vom Hersteller bei der Erstellung der Leistungserklärung (DoP) und der Anbringung der CE-Kennzeichnung an seinem Produkt zu berücksichtigen. Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der geänderten Fassung enthält Festlegungen bezüglich der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung.

(2) Ferner legt der Anhang ZA, sofern zutreffend, das(die) in von der Kommission angenommenen Rechtsakten festgelegte(n) System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit fest, dem(denen) das betroffene Produkt zu unterziehen ist, wenn der Hersteller die Leistungserklärung erstellt und die CE-Kennzeichnung anbringt.

(3) Der Anhang ZA ist nur in harmonisierten Normen für Bauprodukte enthalten. Unterstützende Normen für Bauprodukte (z. B. Prüfverfahren) enthalten keinen Anhang ZA.

(4) Sofern in diesem Dokument auf einen Normungsauftrag der Europäischen Kommission verwiesen wird, bezieht sich dies auf den Normungsauftrag an sich und auf die Annahme der Antwort auf den Normungsauftrag durch die Europäische Kommission.

# Abschnitt ZA.1 — Anwendungsbereich und maßgebende Merkmale

(1) In diesem Abschnitt des Anhangs ZA werden in den Tabellen ZA.1.1 bis ZA.1.n die vom Anhang ZA abgedeckten Produkte und die Verwendungszwecke aufgeführt. Diese müssen den Produkten und Verwendungszwecken entsprechen, die im Normungsauftrag benannt sind.

(2) Sofern ein durch die Norm abgedecktes Produkt unterschiedliche Verwendungszwecke (mit unterschiedlichen Merkmalen) hat, ist jeder Verwendungszweck in getrennten Tabellen ZA.1.1 bis ZA.1.n aufzuführen.

(3) In den Tabellen ZA.1 bis ZA.1.n sind alle Wesentlichen Merkmale (einschließlich ihrer Leitmerkmale (en: „proxies“) aufzuführen, die im Normungsauftrag benannt sind. Die dritte Spalte, überschrieben „Klassen und/oder Schwellenwerte“, von Tabellen, die in Abschnitt ZA.1 erstellt werden, bezieht sich auf in der Norm enthaltene Schwellenwerte und Leistungsklassen.

(4) Der Anhang ZA gilt nur für Produkte, die in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm und daher unter den jeweiligen Normungsauftrag fallen. Jedoch kann der Anhang ZA ggf. auch nur einen Teil der in den Anwendungsbereich der Norm fallenden Produkte abdecken. Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen, können vom Anhang ZA nicht abgedeckt werden.

# Abschnitte ZA.2 und ZA.3 — System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP; en: *Assessment and Verification of Constancy of Performance*) und Zuordnung von Aufgaben

(1) Der Anhang ZA muss einen Abschnitt ZA.2 enthalten, in dem das (die) maßgebende(n) AVCP-System(e) für das Produkt und für den Verwendungszweck durch Verweis auf den maßgebenden, von der Europäischen Kommission angenommenen Rechtsakt benannt wird (werden).

(2) Die Aufgaben des Herstellers und der notifizierten Stelle (sofern erforderlich) sind in Abschnitt ZA.3 aufzuführen und müssen in Übereinstimmung mit der EU-BauPVO und dem im maßgebenden Rechtsakt der Europäischen Kommission definierten AVCP-System sein.

(3) Einzelheiten über die Zuordnung von Aufgaben zu Dritten können nur im Anhang ZA angegeben werden.

(4) Im Abschnitt ZA.3 ist (sind) das (die) maßgebende(n) AVCP-System(e) wiederzugeben sowie alle weiteren, von der Europäischen Kommission verabschiedeten Vorschriften, die im Text des maßgebenden Rechtsakts der Europäischen Kommission und im Normungsauftrag angegeben sind. Der Normungsauftrag kann Festlegungen enthalten, die bei der Erstellung des Anhangs ZA zu beachten sind, wie z. B.: „*Bezüglich der Produkte unter System 1 und 3 sind die Aufgaben der notifizierten Stelle zur Bestimmung des Produkttyps auf folgende Merkmale zu beschränken*:…“.

(5) Sofern im Rechtsakt der Europäischen Kommission die „Prüfung/Zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan“ für die AVCP-Systeme 1+, 1 und 2+ gefordert wird, darf dies durch die Prüfung/Bewertung der Endprodukte im Rahmen der werkseigenen Kontrolle erfolgen.

(6) Der Anhang ZA darf keine Anforderungen an die Qualifikation oder Akkreditierung der notifizierten Stellen enthalten. Dies ist eine Angelegenheit, die in der EU-BauPVO geregelt wird und durch die notifizierenden Behörden der Mitgliedstaaten umgesetzt wird.

(7) Falls ein Bauprodukt mehr als einem AVCP-System unterliegt, muss der Anhang ZA je nach dem Einzelfall Angaben zu den zutreffenden AVCP-Aufgaben und entsprechende Hinweise enthalten.

**II Muster („Template“) für den Anhang ZA**

1. (informativ)  
     
   Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

(Bei Anwendung dieser Norm als harmonisierter Norm unter der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind Hersteller und Mitgliedstaaten durch diese Verordnung verpflichtet, diesen Anhang zu verwenden.)

* 1. Anwendungsbereich und maßgebende Merkmale

Diese Europäische Norm wurde gemäß dem von der Europäischen Kommission (EK, im Folgenden: „Kommission“) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) an CEN und CENELEC erteilten Normungsauftrag M [Nummer und Titel des Normungsauftrags] erarbeitet.

Wird diese Europäische Norm im Amtsblatt der Europäischen Union (Abl. der EU) unter der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zitiert, muss es möglich sein, sie ab Beginn der im Amtsblatt der EU festgelegten Koexistenzperiode als Grundlage für die Erstellung der Leistungserklärung (DoP; en: *Declaration of Performance*) und der CE‑Kennzeichnung anzuwenden.

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der geänderten Fassung enthält Festlegungen zur Leistungserklärung und zur CE-Kennzeichnung.

— Maßgebende Abschnitte für Produkt [A-n] und Verwendungszweck [1-n]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Produkt:** [Bezeichnung des Produkts A-n, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben]  **Verwendungszweck:** [Verwendungszweck 1-n, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] | | | |
| **Wesentliche Merkmale** *[1]* | **Abschnitte dieser Europäischen Norm, die sich auf Wesentliche Merkmale beziehen** *[2]* | **Klassen und/oder Schwellenwerte** *[3]* | **Anmerkungen** *[4]* |
| [Bezeichnung des Wesent­lichen Merkmals Nr. 1, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] |  |  |  |
| [Bezeichnung des Wesent­lichen Merkmals Nr. 2, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] |  |  |  |
| [Bezeichnung des Wesent­lichen Merkmals Nr. n, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] |  |  |  |
| [Dauerhaftigkeit des Wesentlichen Merkmals Nr. 1] |  |  |  |
| [Dauerhaftigkeit des Wesentlichen Merkmals Nr. n] |  |  |  |

*[****ANMERKUNG 1:*** *An dieser Stelle sollten alle Wesentlichen Merkmale mit Bezug zum Produkt und zum Verwendungszweck aufgeführt werden, einschließlich der Bewertung der Dauerhaftigkeit, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag vorgesehen.*

***ANMERKUNG 2:*** *Die im Abschnitt* „*Produktmerkmale*“ *dieser Norm enthaltenen Festlegungen.*

***ANMERKUNG 3:*** *Schwellenwerte und Leistungsklassen, wie in den zutreffenden Abschnitten der Norm vorgesehen.*

***ANMERKUNG 4:*** *In dieser Spalte sollte die Darstellungsweise der Merkmale erwähnt werden (d. h. Einheiten, Beschreibung, Schwellenwerte, Stufen, Klassen). Das Prüf-, Bewertungs- bzw. Berechnungsverfahren kann ebenfalls in dieser Spalte angegeben werden.]*

* 1. System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP; en: *Assessment and Verification of Constancy of Performance*)

Das (die) System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für [Bezeichnung der Bauprodukte, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] nach (den) Tabelle(n) ZA.1.1 bis ZA.1.n ist (sind) dem (den) von der Kommission angenommenen Rechtsakt(en) der Kommission zu entnehmen: [Nummer des (der) von der Kommission angenommenen Rechtsakts (Rechtsakte) der Kommission] [(Nr. des Abl. der EU)].

Kleinstunternehmen dürfen durch diese Norm abgedeckte Produkte, die unter das AVCP-System 3 fallen, gemäß dem AVCP-System 4 behandeln, wobei dieses vereinfachte Verfahren mit den entsprechenden Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzuwenden ist.

* 1. Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)

Das (die) AVCP-System(e)der in der (den) Tabelle(n) ZA.1.1 bis ZA.1.n angegebenen [Bezeichnung der Bauprodukte, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] ist in (den) Tabelle(n) ZA.3.1 bis ZA.3.n definiert und ergibt sich aus der Anwendung der dort angegebenen Abschnitte dieser Europäischen Norm oder anderer Europäischer Normen. Der Inhalt der Aufgaben der notifizierten Stelle muss sich auf die Wesentlichen Merkmale beschränken, die ggf. im Anhang III des maßgebenden Normungsauftrags angegeben sind und die der Hersteller zu erklären beabsichtigt.

Unter Berücksichtigung der AVCP-Systeme, die für die Produkte und die Verwendungszwecke festgelegt sind, sind folgende Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eines Produkts durch den Hersteller bzw. durch die notifizierte Stelle durchzuführen *[bei AVCP-System 4 sind die Worte* „*bzw. durch die notifizierte Stelle“ zu streichen]*.

Tabelle ZA.3.1 — Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) für [Bezeichnung der Bauprodukte, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] unter System 1+ *[5]*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | | **Inhalt der Aufgabe** *[6]* | **Anzuwendende AVCP-Abschnitte** *[7]* |
| Aufgaben des Herstellers | Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale] beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden. |  |
| Zusätzliche Prüfung von im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan | In Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale], die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden. |  |
| Aufgaben der notifizierten Produkt­zertifi­zierungs­stelle | Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung | [In Tabelle ZA.1 aufgeführte Wesentliche Merkmale, die für den Verwendungszweck maßgebend sind, die erklärt werden und die im Anhang III des Normungsauftrags angegeben sind.] |  |
| Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte Wesentliche Merkmale beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden, d. h. [die im Anhang III des Normungsauftrags angegebenen].Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle. |  |
| Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte Wesentliche Merkmale beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden, d. h. [die im Anhang III des Normungsauftrags angegebenen].Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle. |  |
| Stichprobenprüfung von Proben, die von der notifizierten Produkt­zertifizierungsstelle im Herstellungsbetrieb oder in den Lagereinrichtungen des Herstellers entnommen wurden. | [In Tabelle ZA.1 aufgeführte Wesentliche Merkmale, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden], d. h. [die im Anhang III des Normungsauftrags angegebenen]. |  |

Tabelle ZA.3.2 — Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) für [Bezeichnung der Bauprodukte, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] unter System 1 *[5]*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | | **Inhalt der Aufgabe** *[6]* | **Anzuwendende AVCP-Abschnitte** *[7]* |
| Aufgaben des Herstellers | Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale] beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden. |  |
| Zusätzliche Prüfung von im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan | In Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale], die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden. |  |
| Aufgaben der notifizierten Produkt­zertifizierungs­stelle | Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung | [In Tabelle ZA.1 aufgeführte Wesentliche Merkmale, die für den Verwendungszweck maßgebend sind, die erklärt werden und die im Anhang III des Normungsauftrags angegeben sind.] |  |
| Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale] beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden, d. h. [die im Anhang III des Normungsauftrags angegebenen].Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle. |  |
| Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale] beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden, d. h. [die im Anhang III des Normungsauftrags angegebenen].Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle. |  |

Tabelle ZA.3.3 — Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) für [Bezeichnung der Bauprodukte, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] unter System 2+ *[5]*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | | **Inhalt der Aufgabe** *[6]* | **Anzuwendende AVCP-Abschnitte** *[7]* |
| Aufgaben des Herstellers | Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung | In Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale], die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden. |  |
| Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale] beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden. |  |
| Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan | In Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale], die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden. |  |
| Aufgaben der notifizierten Zertifizierungs­stelle für die werkseigene Produktions­kontrolle | Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale] beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden, d. h. [die im Anhang III des Normungsauftrags angegebenen].Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle. |  |
| Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale] beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden, d. h. [die im Anhang III des Normungsauftrags angegebenen].Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle. |  |

Tabelle ZA.3.4 — Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) für [Bezeichnung der Bauprodukte, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] unter System 3 *[5]*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | | **Inhalt der Aufgabe** *[6]* | **Anzuwendende AVCP-Abschnitte** *[7]* |
| Aufgaben des Herstellers | Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale] beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden. |  |
| Aufgaben eines notifizierten Prüflabors | Das notifizierte Prüflabor stellt anhand einer Prüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stich­probe), einer Berechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produkt­beschreibung die Leistung fest. | [In Tabelle ZA.1 aufgeführte Wesentliche Merkmale, die für den Verwendungszweck maßgebend sind, die erklärt werden und die im Anhang III des Normungsauftrags angegeben sind.] |  |

Tabelle ZA.3.5 — Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) für [Bezeichnung der Bauprodukte, wie in der angenommenen Antwort auf den Normungsauftrag angegeben] unter System 4 *[5]*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | | **Inhalt der Aufgabe***[6]* | **Anzuwendende AVCP-Abschnitte** *[7]* |
| Aufgaben des Herstellers | Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung, einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung | In Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale], die für den Verwendungszweck maßgebend sind und die erklärt werden. |  |
|  | Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) | Parameter, die sich auf in Tabelle ZA.1 aufgeführte [Wesentliche Merkmale] beziehen, die für den Verwendungszweck maßgebend sind. |  |

*[****ANMERKUNG 5****: Für Produkte mit mehr als einem Verwendungszweck können die Aufgaben der notifizierten Stelle in mehreren Tabellen dargestellt werden (z. B. unterschiedliche Systeme, die für unterschiedliche Verwendungszwecke gelten).*

***ANMERKUNG 6:*** *Der in blauer Schrift angegebene Text ist durch die tatsächliche Liste der maßgebenden Merkmale oder Parameter zu ersetzen, die für die jeweilige begrenzte Aufgabe in den Abschnitten 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4 im Anhang III des Normungsauftrags festgelegt wurden. Wenn das Produkt für mehr als einen Verwendungszweck vorgesehen ist, wird empfohlen, die Zuordnung der Aufgaben, sofern durchführbar, in einer oder mehreren der oben aufgeführten Tabellen zusammenzuführen. Das Wort „maßgebend“ in dieser Spalte bezieht sich auf die Tatsache, dass abhängig vom Verwendungszweck des Produkts einige der in Tabelle ZA.1 genannten Merkmale möglicherweise nicht bewertet werden.*

***ANMERKUNG 7:*** *An dieser Stelle ist auf die maßgebenden Abschnitte zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) zu verweisen.]*

1. Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Abl. der EU L88 vom 4.4.2011) [↑](#footnote-ref-2)